



### Per E-Mail

An das  
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
 Abteilung IV/IVVS3 Rechtsbereich Bundesstraßen  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien  
[ivvs3@bmvit.gv.at](mailto:ivvs3@bmvit.gv.at)

**Wirtschaftskammer Österreich**  
 Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 180  
 1045 Wien  
 T 05 90 900/DW | F 05 90 900/246  
 E [statistik@wko.at](mailto:statistik@wko.at)  
 W <http://wko.at/statistik>

Nachrichtlich an die  
 Parlamentsdirektion  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMVIT-324.100/0006-IV/IVVS3/2016 3.11.2016 268/ME	Mag. Haidinger	4102	10.11.2016

**Stellungnahme: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem ein Bundesgesetz über die Statistik zu Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden (Straßenverkehrsunfallstatistik-Gesetz) erlassen und das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird**

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

#### **Die grundsätzliche Position der WKÖ**

Die WKÖ begrüßt die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Straßenverkehrsunfallstatistik und damit der Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit. Im Sinne eines statistischen Gesamtsystems wird empfohlen, die für die Erstellung und Verbreitung der Statistik relevanten Paragraphen des BStatG 2000 zu berücksichtigen bzw darauf Bezug zu nehmen.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die Modernisierung der restlichen Verkehrstatistik mittels eines Verkehrsstatistikgesetzes weiterhin befürwortet wird.

Völlig unverständlich ist die mit 11 Tagen extrem kurze Begutachtungsfrist.

#### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Eine eigene Definition für Verkehr (Z 2) scheint keinen Zusatznutzen zu haben, da alle relevanten Details bereits in Z 1 definiert sind.

Im Sinne der Rechtsklarheit sollte auch der Begriff „Fahrzeug“ definiert werden, etwa durch Verweis auf § 2 Abs 1 Z 19 StVO.

### § 3 Anordnung der Erstellung und Veröffentlichung

Erklärtes Ziel des Entwurfes ist, die automatische Inpflichtnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich abzuschaffen und die Straßenverkehrsunfallstatistik durch einen anderen geeigneten Dienstleister durchführen zu lassen. Hierzu ist zu bemerken, dass es sich bei der Straßenverkehrsunfallstatistik im Umfang der Entscheidung 93/704/EG über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle um eine Europäische Statistik im Sinne der EU-Statistiken-Verordnung 223/2009 handelt. Zwar akzeptiert diese Verordnung auch „andere statistische Stellen“ (vgl etwa Art 4), jedoch sind nur die Nationalen Statistischen Ämter in vollem Umfang an den Verhaltenskodex für europäische Statistiken gebunden. Auch die Auslastung einer Stelle, die von Gesetzes wegen als zentraler Statistik-Dienstleister eingerichtet ist, spricht für die Beauftragung der Bundesanstalt Statistik Österreich. Nicht zuletzt gelten die strengen Bestimmungen, insb die Besonderen Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung (§ 24 BStat 2000) nur für die Bundesanstalt, nicht aber für andere Organe der Bundesstatistik (siehe § 3 Z 19 BStatG 2000).

Diese Gründe sprechen für die Fortsetzung der Beauftragung der Bundesanstalt mit der Straßenverkehrsunfallstatistik.

### § 4 Erhebung der Daten und Qualitätssicherung

Abs 1 regelt, welche Daten die Organe der Bundespolizei zu erheben und weiterzugeben haben. Diese wären um den Gegenstand der Erhebung sowie die Erhebungseinheit zu ergänzen. Zwar wird unter § 8 Verordnungsermächtigungen angeführt, dass Details in einer gesonderten Verordnung zu regeln sind, üblicher Weise werden diese aber auch in den entsprechenden Gesetzen angeführt, siehe dazu auch bei § 8.

Zu den Erhebungsmerkmalen ist anzumerken, dass diese von der bisherigen Beschreibung in § 5 Abs 7 Bundesstraßengesetz 1971 abweichen. Konkret handelt es sich um folgende Merkmale, wobei die kursiv gehaltenen Zusatzinformationen im vorliegenden Entwurf fehlen:

- Angaben zum Unfall, *wie insbesondere örtliche und zeitliche Zuordnung, Straßenart, Straßenzustand, Licht- und Witterungsverhältnisse, Fahrbahnbelag, Unfallumstände,*
- Angaben zu den unfallbeteiligten Fahrzeugen, *wie insbesondere Fahrzeugart, nationale bzw. internationale KFZ-Kennzeichentafel, für PKW und einspurige KFZ auch Jahr der Erstzulassung und Motorleistung,*
- Angaben zu den unfallbeteiligten Personen, *wie insbesondere Alter, Geschlecht, Art der Beteiligung am Verkehr, Verletzungsgrad, Alkoholisierung, Staatsangehörigkeit und verwendete Sicherheitseinrichtungen, sowie*
- *eine Unfallskizze, die zumindest Straßennummern oder -namen, Fahrtrichtung und Bezeichnung der am Unfall Beteiligten, eine Fixierung der Kollisionsstelle, die Entfernung der Kollisionsstelle zum Kilometerstein bzw. zu einem markanten Punkt sowie einen Nordpfeil enthält.<sup>1</sup>*

Empfehlenswert wäre eine Beibehaltung zumindest der bisherigen Merkmale, um Zeitreihenbrüche und Informationsverluste zu vermeiden.

### § 6 Auswertung von Daten durch den Bundesminister für Inneres

Wie in Z 1 angeführt, soll das Ziel der Datenerhebung über einen rein statistischen Zweck hinausgehen und die Ergebnisse für Verwaltungsaufgaben genutzt werden. Eine Erhebung von statistischen Informationen für Verwaltungszwecke ist grundsätzlich zulässig, es sollte nur

---

<sup>1</sup> Könnte allenfalls von § 4 Abs 1 Z 5 „Angaben zur Unfallörtlichkeit und Verortung der Unfallstelle“ umfasst sein.

klar ersichtlich sein. Es wird daher angeregt, den Titel des Gesetzes bzw der Verordnung zu überdenken.

Z 2 sieht die Veröffentlichung tödlich verlaufener Verkehrsunfälle vor. Hier wäre zu konkretisieren, ob bereits die vorläufigen Zahlen veröffentlicht werden (30-Tages-Frist bei Verkehrstoten) bzw mit welchem zeitlichen Abstand die Zahlen veröffentlicht werden.

### § 7 Verwendung des Gesamtunfalldatenbestandes

§ 7 regelt die Weitergabe der Daten an andere Institutionen. Hier stellt sich zunächst die Frage nach dem Verhältnis zu § 5 Abs 2. Im Sinne einer effizienten Nutzung von Verwaltungsdaten und einer belastungsschonenden Erstellung von Statistiken empfiehlt die WKÖ eine explizite Erwähnung der Bundesanstalt Statistik Austria als Datennutzer im Rahmen der Vorgaben des BStatG 2000.

### § 8 Verordnungsermächtigung

Wie in anderen Gesetzen gängig<sup>2</sup>, sollte auch hier eine genaue Auflistung aller Verordnungsinhalte zur Statistik erfolgen. Dies wären - auch in Anlehnung an § 4 Abs 3 BStatG 2000 - insb:

- der Erhebungsgegenstand
- die Erhebungsmerkmale
- der Berichtszeitraum und Stichtag
- Art, Form und Umfang der Durchführung der Erhebung, der Auswertung und der Datenübermittlung
- Kreis der Auskunftspflichtigen
- Periodizität der Erstellung der Statistik
- Datum und Ort der Veröffentlichung der Hauptergebnisse der Statistik

Diese Stellungnahme wird auf elektronischem Weg an den Nationalrat übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin

<sup>2</sup> Vgl etwa § 5 Zivilluftfahrt-Statistik-Gesetz oder § 11 Straßen- und Schienenverkehrsstatistik-Gesetz.